

Aktenzeichen

40-Kre - AZ. 559-912

Verfasser/in

Kretschmer, Thomas

Beratung

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Stadtrat

Datum

19.01.2021
26.01.2021

öffentlich
öffentlich

Betreff

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Sachverhalt:

Die Friedhofsgebühren setzen sich aus Grab- und Bestattungsgebühren zusammen. Die aktuellen Bestattungs- und Grabgebühren sind seit 1. Juli 2016 gültig. Der Kostendeckungsgrad der kostenrechnenden Einrichtung „Bestattungswesen“ hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

2017:	80,02 %
2018:	84,96 %
2019:	69,84 %

Das Ergebnis des Haushaltsjahres 2020 ist noch nicht bekannt, weil die internen Leistungsverrechnungen sowie Abschreibungen und Verzinsungen noch nicht ermittelt und gebucht wurden. Setzt man hier die Haushaltsansätze an, ist mit einem Kostendeckungsgrad von ca. 72,5 % zu rechnen. Dies entspricht einer Unterdeckung von rund 166.000 €.

Entsprechend dem Beschluss des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 17.06.2020 wurde die Fa. Rödl & Partner mit der Neukalkulation der Gebühren beauftragt. Die Kalkulation erfolgte - entsprechend der Maßgaben des Stadtrats zur Haushaltskonsolidierung - mit dem Ziel einer bestmöglichen Kostendeckung.

Grabgebühren

Bei den ermittelten Grabgebühren können Abschläge vorgenommen werden, damit die Belastung durch Gebührenschuldner reguliert werden kann. Dies dient anschließend auch der bisher formell nicht vorhandenen Festlegung des „öffentlichen Grüns“ der Friedhofsanlagen. Hintergrund hierbei ist die Annahme, dass die Friedhöfe neben ihrem eigentlichen Zweck auch eine Funktion als öffentliche Grün- und Erholungsflächen haben können und damit nicht nur den Gebührenzahlern, sondern auch der Allgemeinheit dienen können. Diese Annahme ist aber nach den Ausführungen des BKPV eher zurückhaltend zu nutzen (vgl. Hiller/Schmidt, Geschäftsbericht BKPV, 2005, S. 51 f). Es wurde deshalb bei den Grabgebühren ein Kostendeckungsgrad von 80 % angesetzt (vgl. Anlage Kalk. Friedhof 12).

Wie schon bei der letzten Kalkulation wurden dabei 50 % der anfallenden Kosten als grabartidentische Kosten gleichmäßig auf alle Grabarten umgelegt. Dadurch wird gewährleistet, dass auch die Nutzer der kleineren Urnengräber und der alternativen Grabarten (Urnennischen und -zellen, Baumgrabfeld) angemessen am Aufwand für die Friedhofspflege beteiligt werden. Vorher war für die Grabgebühr alleine die Grabgröße ausschlaggebend.

Die von Rödl & Partner ermittelten Gebühren mit einer Gegenüberstellung der von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebühren sowie die sich hieraus ergebenden Veränderungen zu den derzeitigen Sätzen sind in der Anlage 2 dargestellt.

Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren (Nr. 1.1 bis 1.3) wurden überwiegend unverändert aus der Kalkulation von Rödl & Partner übernommen, außer dass volle Euro-Beträge angesetzt und keine Gebührensenkungen vorgenommen werden.

Neu eingeführt werden auf Anregung der städt. Friedhofsverwaltung folgende Gebühren:

Nr. 1.34:

Urnenbeisetzung mit Beisetzungsfeier in der Heilig-Kreuz-Kirche

Die Gebührenhöhe entspricht der Gebühr für die Urnenbeisetzungsfeier ohne den darin enthaltenen Anteil für die Nutzung der Leichenhalle.

Nr. 1.832:

Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung

Gemäß § 5 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Ansbach werden in den Friedhöfen beigesetzt:

- a) die Verstorbenen, welche in Ansbach ihren Wohnsitz hatten,
- b) die im Stadtgebiet oder angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
- c) Verstorbene, welche weder einen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt in Ansbach hatten, wenn sie zu ihren Lebzeiten ein Grabrecht an einem belegungsfähigen Grab innegehabt haben,
- d) Verstorbene, die früher in Ansbach wohnhaft waren (auswärtiger Alten- und Pflegeheimaufenthalt).

Gemäß § 5 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung können Verstorbene, welche nicht unter Absatz 1 fallen, mit besonderer Erlaubnis der Stadt Ansbach in einem der Friedhöfe bestattet werden.

Für die Erteilung einer solchen Erlaubnis soll künftig eine Gebühr erhoben werden.

Nr. 1.833:

Verwaltungsgebühr für Ersatzvornahme

Diese Gebühr wird künftig erhoben, wenn die Bestattungspflichtigen entgegen ihren Verpflichtungen nicht für die Bestattung und die ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen sorgen. In solchen Fällen muss sich die Friedhofsverwaltung um diese Aufgaben kümmern, was mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Die bisher in der Bestattungssatzung enthaltenen Gebühren für das Herrichten der Leiche durch Leichenfrauen werden gestrichen, da die Stadt Ansbach keine Leichenfrauen mehr beschäftigt.

Sonderregelung für Bestattungen in Elpersdorf

Aufgrund einer Vereinbarung mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Laurentius vom 18.12.1990 / 03.01.1991 übernimmt die Stadt Ansbach auf dem kirchlichen Friedhof in Elpersdorf das Ausschachten und Schließen der Grabstätten und das Tragen und Versenken des Sarges. Hierfür ist vom Friedhofsträger ein Entgelt zu entrichten, das an die Gebührensatzung der Stadt Ansbach anknüpft.

Die Gebühren für Erdbestattungen sind dabei um 267,00 € niedriger als auf den städtischen Friedhöfen, da keine städt. Leichenhalle genutzt wird und der Arbeitsaufwand der Friedhofsverwaltung geringer ist.

Bei den Anlagen mit der Bezeichnung „Kalk. Friedhof“ beziffert von 01 bis 11 handelt es sich um die Kalkulationstabellen der Fa. Rödl & Partner. Lediglich in der Anlage „Kalk. Friedhof 12“ wurden von der Stadtkämmerei die auf die Grabgebühren umzulegenden Kosten auf 80 % reduziert und der in Abzug gebrachte Verwaltungskostenanteil anhand der tatsächlich veranschlagten Verwaltungsgebühren ermittelt.

Beschlussvorschlag:

Dem Stadtrat wird empfohlen,

die „Satzung zur Sechsten Änderung der Satzung der Stadt Ansbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)“ in der Fassung des Entwurfs vom 11. Januar 2021 zu erlassen. Dieser Entwurf wird der Sitzungsniederschrift beigelegt und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die von der Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Laurentius Elpersdorf für die Leistungen der Stadt Ansbach zu erhebenden Entgelte werden analog der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung angehoben.

Anlagen:

- Anlage 1 - Satzungsentwurf
- Anlage 2 - Gebührenübersicht
- Anlage 3 - Zusammensetzung einzelner Gebühren
- Anlage 4 - Vergleichsgebühren
- Kalk. Friedhof 01
- Kalk. Friedhof 02
- Kalk. Friedhof 03
- Kalk. Friedhof 04
- Kalk. Friedhof 05
- Kalk. Friedhof 06
- Kalk. Friedhof 07
- Kalk. Friedhof 08
- Kalk. Friedhof 09
- Kalk. Friedhof 10
- Kalk. Friedhof 11
- Kalk. Friedhof 12